

RS Vwgh 1966/1/21 0985/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1966

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

JN §26;

JN §27;

1. JN § 26 heute
2. JN § 26 gültig ab 01.01.1898
1. JN § 27 heute
2. JN § 27 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

§ 27 JN sieht kein förmliches Ablehnungsverfahren vor und gewährt keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Sacherledigung; er bezieht sich auch nur auf gerichtliche Organe, denen weniger nichtige Funktionen als den im § 26 JN genannten gerichtlichen Organen zukommt. Paragraph 27, JN sieht kein förmliches Ablehnungsverfahren vor und gewährt keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Sacherledigung; er bezieht sich auch nur auf gerichtliche Organe, denen weniger nichtige Funktionen als den im Paragraph 26, JN genannten gerichtlichen Organen zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000985.X01

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>